



Veräusserung und/oder Teilung von Grundstücken, die von einem Eintrag im Kataster der belasteten Standorte (KbS) betroffen sind

1. Worum geht es?

Am 1. Juli 2014 ist Art. 32d^{bis} Abs. 3 des Umweltschutzgesetzes (USG) in Kraft getreten. Jede Veräusserung und Teilung eines Grundstückes, das von einem Eintrag im Kataster der belasteten Standorte (KbS) betroffen ist, ist demnach bewilligungspflichtig.

2. Wo informiere ich mich über eine allfällige Belastung?

Entscheidend für die Modalitäten der Bewilligungserteilung ist die Beurteilung des Standortes. Diese kann im KbS über den GIS-Browser des Kantons Zürich (maps.zh.ch) eingesehen werden. Zunächst wird auf der linken Browserseite unter der Rubrik „Suche“ die Grundstücksnummer und die Gemeinde eingegeben. Wurde das korrekte Grundstück gefunden, so kann der KbS unter der Rubrik „Karten“ aufgerufen werden. Hiernach ist ein allfälliger Eintrag im KbS sowie dessen Beurteilung ersichtlich.

3. Welche Belastungen/Beurteilungen gibt es?

Im KbS sind die verschiedenen Beurteilungen durch unterschiedliche Farben erkennbar: Ist ein Standort nur belastet, wobei keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind, so ist er im KbS hell- oder dunkelgelb markiert. Daneben gibt es untersuchungsbedürftige (blau im KbS), überwachungsbedürftige (orange im KbS) und sanierungsbedürftige (rot im KbS) Standorte.

Die im GIS-Browser ebenfalls ersichtlichen Standorte des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL) sowie des Bundesamts für Verkehr (BAV) unterstehen nicht der Zuständigkeit des AWEL. Für die Erteilung der Bewilligung zur Veräusserung oder Teilung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Bundesbehörde.

4. Was muss ich tun?

Das AWEL hat die Bewilligung zur Veräusserung oder Teilung eines Grundstückes, von dessen Belastung keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind, generell erteilt (vgl. Allgemeinverfügung Nr. 0945 vom 18. Juni 2014). Solche Standorte sind im KbS hell- oder dunkelgelb markiert. Der Verkäufer oder Käufer muss sich somit nicht um die Erteilung einer altlastenrechtlichen Bewilligung bemühen.

Liegt hingegen die Beurteilung untersuchungs-, überwachungs- oder sanierungsbedürftig vor, so ist eine individuelle Bewilligung des AWEL erforderlich. Hierzu reichen Sie bitte das Formular "Gesuch um Bewilligung zur Veräusserung oder Teilung eines Grundstückes" (www.altlasten.zh.ch) beim AWEL ein.

5. Kontaktangaben für Fragen

Sollten Sie Fragen zu diesem Merkblatt oder zur Veräusserung oder Teilung von belasteten Grundstücken haben oder um Bewilligung zur Veräusserung oder Teilung eines untersuchungs-, überwachungs- oder sanierungsbedürftigen Grundstückes haben, so wenden Sie sich bitte an die Sektion Altlasten des AWEL: Tel.-Nr. 043 259 39 73.